

15. „Militärische Brüderschaft“ für Altona nebst Vororten sowie die Gemeinden Klein- und Groß-Flottbek und Lurup. Vorhändler: J. C. Stange, Bahrenfeld, Schumannh. 8.
 16. „Germania“. Bureau: gr. Bergstr. 90, I.
 17. „Große National-Krankencasse“. Bureau: Victoriastr. 12, K.
 18. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankencasse“. Bureau: Neuenburg 17.
- Verlässliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hilfskassen:
1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: F. Wohlerst, Schumannh. 20, III.
 2. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: Jul. Cahan, gr. Bergstr. 3, II.; Filiale Ottenjen, Bevollm.: G. Hoffmann, Friedens-Allee 70, II.
 3. Central-Kranken- u. Sterbekasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. Voverbed, Lohmühlenstr. 94, I.
 4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchenviertel 60.
 5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg. Bevollm.: J. Schöer, Ferdinandstr. 12, K. 5, I. Bevollm. für Ottenjen: E. Hanjen, Bahrenfelder Steindamm 16, II.
 6. Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: C. Schwieger, Blumenstr. 24, I.; Bevollm. für Ottenjen: F. G. Schröder, Gullenstr. 41, II.
 7. Central-Kranken- u. Sterbekasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Berlin. Bevollm.: G. Thomas, Winkler's Platz 3, III.; Bevollm. für Ottenjen: G. A. T. Dehnde, Gullenstr. 51, II.
 8. Central-Kranken- und Sterbekasse der deutschen Böttcher in Leipzig. Bevollm.: G. Wüsten, Wilhelmstr. 13, III.; Bevollm. für Ottenjen: R. G. Bürger, Holstentwiete 3, II.
 9. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: A. Gnadt, Bürgerstr. 121, II.
 10. Kranken- und Unterstützungskasse des Gewerbevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollm.: F. Freidau, Holland. Reihe 88, K.
 11. Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg. Bevollm.: W. G. Bötel, Bahrenfelderstr. 70, III.
 12. Central-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Ries, gr. Gärtnerei, 130, I.
 13. Central-Kranken- und Sterbekasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: O. Kohrs, Friedrichsbadstr. 16, III.
 14. Central-Kranken- und Sterbekasse der Frauen und Mädchen Deutschlands. Bevollm.: W. Penjen, Adlerstr. 19, I.
 15. Central-Kranken- u. Sterbekasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: G. Krohn, Steinstr. 59, I.
 16. „Grundstein zur Einheit“ in Altona. Bevollm.: F. Nordhausen, Patekstr. 39.
 17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbekasse. Bevollm.: G. Schuldt, Adolphstr. 160, Postf. 7, I.; Bevollm. für Ottenjen: G. A. Menge, Schulstr. 12, I.
 18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine. Bevollm.: B. Hüttmann, Adolphstr. 114.
 19. Krankencasse „Frisch auf“ zu Hamburg. Bevollm.: G. Schöer, Nordreibe 73, P.
 20. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Glas- und keramischen Arbeiter. Bevollm.: A. Schüb, Hoheneck 10, II.
 21. Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes deutscher Bureau-Beamten. Bevollm.: G. Polthorn, Lohmühlenstr. 114, P.
- Magistrat, Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.**
Commissar: Senator Dr. Harmsen; für die Hebestelle: Senator Hoff.
Bureau: Münzmarkt, geöffnet Morgens von 9—1 Uhr, Nachmittags von 3—7 Uhr.
- 1) Das Bureau bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungsscheine, sowie deren Umtausch und Aufrechnung, ferner nimmt es entgegen die Anträge und Anfragen über Versicherungspflicht.
 - 2) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsscheine der Versicherten eingeklebt und entwerfet.
 - 3) Die Einkerbung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle (Münzmarkt).
 - 4) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verabfolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsscheine einzukleben.
 - 5) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren und für Lehrlinge 1 M.

- Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) alle Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 $\frac{1}{2}$, ad b) Marken zu 24 $\frac{1}{2}$, ad c) Marken zu 14 $\frac{1}{2}$ zu verwenden sind.
- 6) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Verhältniß stehen. Sofern denselben als Gehalt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Zeitpunkte und der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen zu erlassen.
- 7) Falls die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 100 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 8) Nach § 22 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 9) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsscheine befindet oder dieselbe beauftragt die Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einkerbung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nöthigenfalls selbst für Herstellung einer Quittungsscheine für den Arbeiter oder Diensthöten Sorge zu tragen.
- 10) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht.
- 11) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausgeschieden sind, berechtigt, daselbst freiwillig dadurch fortzuführen, daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge mit Zusatzmarke (zusammen 28 $\frac{1}{2}$) entrichten (§ 117).
- 12) Versicherte, welche zu einem bestimmten Arbeitgeber in Arbeits- oder Dienstverhältniß stehen und dieses unter beiderseitiger Ablichtung späterer Fortsetzung derart unterbrechen, daß sie aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheiden, können für höchstens 4 Monate der Unterbrechungszeit das Versicherungsverhältniß ohne Beitragszahlung von Zusatzmarken lediglich durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten (§ 119).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsscheine einzukleben; Uebertragung einzelner Marken ist unstatthaft.
- 14) Die Arbeitgeber wie die Versicherten sind befugt, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, §. 11, II. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungsverhältnisse unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Verwarnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Verstoß fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unanfechtlich Gebrauch machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona sind von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zwei Controlbeamte angestellt, welche zu überwachen haben, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Controlbeamten befugt:
 1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
 2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
 3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Verheimlichung die Ausübung der Quittungsscheine beauftragt die Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berichtigungen zu fordern. (Vergl. § 120 Abs. 2 des Gesetzes.)
- 18) Sichert der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erlaß des Controlbeamten um Auskunftserhellung oder um Vorlage von Quittungsscheinen, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen.
- 19) Jede Quittungsscheine verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte bezeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

Beurkundung des Personenstandes und die Form der Geburtsurkunde.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen.

(Bei Geburtsfällen sind der Trauungseinheit (die Heirathsurkunde) oder die Geburtsurkunde der Eltern des Kindes vorzulegen).